

**LRI Invest S.A.**  
**1C, Parc d'activité Syrdall, L- 5365 Munsbach, Luxemburg**  
**R.C.S. Luxemburg B-28101**

**Mitteilung an die Anteilnehmer des GIP**

Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A., des Umbrella Investmentfonds (fonds commun de placement) **GIP („Fonds“)** hat mit Zustimmung der LBBW Luxemburg S.A., Luxemburg, als deren Depotbank beschlossen, den Teilfonds **GIP Universum** (im Folgenden als einzubringenden Teilfonds bezeichnet) gemäß Art. 12 des Verwaltungsverreglements zum **31. März 2010** (gleich Tag der letzten Preisberechnung der einzubringenden Teilfonds) in den bestehenden Teilfonds **GIP Massiv** (im folgenden als aufnehmender Teilfonds bezeichnet) zu fusionieren.

Die Fusion ermöglicht eine Rationalisierung der Verwaltungstätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungskosten. Im Sinne eines effizienten und kostenbewussten Fondsmanagements in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der bestehenden Teilfondsvolumina, als auch den damit verbundenen Kostenvorteilen ist die Fusion im Interesse der Anleger.

Die Anpassungen der jeweiligen Fondsportfolien erfolgen im Umfeld der abgeschlossenen Fusion innerhalb der LRI Invest S.A. und der LBBW Luxemburg S.A., im Bestreben nach Produktwahrheit und Produktklarheit als auch einer vergleichbaren Gebührenstruktur der betroffenen Teilfonds. Aus diesem Grunde darf der einzubringende Teilfonds kurzfristig bis zu 100 % Liquidität halten. Die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds entspricht grundsätzlich der Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds.

Anleger, die in den einzubringenden Teilfonds investiert sind, erhalten am 1. April 2010 von Ihrem investierten Geldbetrag per 31. März 2010 (letzte Nettoinventarwertberechnung des einzubringenden Teilfonds) entsprechend des ermittelten Umtauschverhältnis Anteile des aufnehmenden Teilfonds.

Die Durchführung der Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände und Verpflichtungen durch den aufnehmenden Teilfonds. Der einzubringende Teilfonds erlischt mit der Fusion in den aufnehmenden Teilfonds am **31. März 2010**. Dementsprechend werden die Aktiva und Passiva des einzubringenden Teilfonds am Fusionsdatum in den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der Nettoinventarwert pro Anteil des einzubringenden Teilfonds wird letztmalig am **31. März 2010** veröffentlicht werden. Die Ausgabe von Anteilen des einzubringenden Teilfonds wird am **24. März 2010** eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des einzubringenden Teilfonds wird am **30. März 2010** eingestellt, d.h. Rücknahmen von Anteilen des einzubringenden Teilfonds sind dementsprechend bis einschließlich **29. März 2010 um 18:00 Uhr** kostenfrei möglich. Anteilinhaber, die ihre Anteile am **29. März 2010** zurückgeben, erhalten den Nettoinventarwert vom **30. März 2010**. Nach Ablauf der Rückgabefrist, d.h. am **29. März 2010 nach 18.00 Uhr**, können Rückgaben nicht mehr angenommen werden.

**Die Übertragung des zu fusionierenden Teilfonds erfolgt ohne zusätzliche Gebühren für die Anleger.** Die Kosten der Fusion (Kosten des Wirtschaftsprüfers, Publikationskosten) werden hälftig von dem aufnehmenden und dem einzubringenden Teilfonds getragen. Die Anteile des einzubringenden Teilfonds werden wertmäßig gegen Anteile des aufnehmenden Teilfonds ausgetauscht. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des gültigen Nettoinventarwertes am Fusionsdatum **31. März 2010** durch Anteile des aufnehmenden Fonds zum **1. April 2010** ersetzt.

Eventuell bestehende Spar- und Entnahmepläne werden kostenlos umgestellt und der einzubringende Teilfonds wird durch den aufnehmenden Teilfonds ersetzt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers, Luxemburg, wird die Fusion prüfen und einen entsprechenden Bericht erstellen.

Sollte der Anleger mit diesen Änderungen nicht einverstanden sein, so hat er innerhalb des Zeitraums vom **28. Februar 2010** bis zum **29. März 2010** das Recht, seine Anteile kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank/ Register- und Transferstelle der sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zurückzugeben.

Für den Fonds werden sich ferner mit Wirkung zum **1. April 2010** folgende Punkte ändern:

Das Verwaltungsverreglement des fortbestehenden Teilfonds GIP Massiv wird zusätzlich wie folgt geändert:

In **Artikel 4** wird folgende Passage ergänzt: „**Geldmarktinstrumente**“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann **und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechen.**“ sowie Ergänzung von „**OGAW**“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der geänderten Richtlinie 85/611/EWG unterliegt.“ sowie „**Richtlinie 2007/16/EG**“ Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde.“ Sowie „**Rundschreiben CSSF 08/356**“ Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.“ Sowie die Passage zu „**Wertpapiere**“ im zweiten Spiegelstrich ergänzt: „- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.“

**Artikel 4 Nr. 5 a) Absatz 1** wird wie folgt ergänzt: „Zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente, **im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden.**“ Absatz 2 wird am Ende zusätzlich ergänzt: „... **und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.**“ Ferner werden folgende Passagen eingefügt: „Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen: a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden; b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt: i) Verminderung von Risiken; ii) Verminderung von Kosten; iii) Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist; c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form Rechnung erfasst.“

**Artikel 4 Nr. 5 b)** wird wie folgt ergänzt: „Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit den nachfolgenden Regeln sowie dem Rundschreiben CSSF 08/356 im Einklang stehen müssen: aa) Der Fonds darf Wertpapiere entweder direkt oder nur im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems leihen und verleihen, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR, oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Die Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der Fonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem Fonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten.

Der Fonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (*intermédiaire*) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) zur Verfügung stellen. bb) Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht. cc) Der Fonds muss in seinen Jahresberichten den gesamten Marktwert der verliehenen Wertpapiere zum Stichtag der betreffenden Berichte angeben.“

**Artikel 4 Nr. 5 c)** wird zusätzlich wie folgt ergänzt: Ab **Absatz 1** am Ende: „...Diese können auch in folgender Form vorkommen: aa) Der Fonds kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Fonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen. Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt den im Folgenden unter cc) genannten Regeln:

bb) Der Fonds kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen. Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt jedoch den im Folgenden unter cc) genannten Regeln. cc) Der Fonds kann sich an Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber bzw. an Geschäften mit Rückkaufsrecht nur beteiligen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit geben, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Während der Laufzeit des Kaufvertrags mit Rückkaufsrecht kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Rückkauf der Titel durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Frist für diesen Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung. Der Fonds muss bei Ablauf der Rückkaufsfrist bzw. am Ende der Laufzeit des Pensionsgeschäftes über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um (gegebenenfalls) den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Fonds zu zahlen. Der Fonds muss darauf achten, dass er den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau hält, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, den Rücknahmeaufträgen seitens der Anteilinhaber/der Aktionäre nachzukommen.

Bei den Titeln, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes oder eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrechts sind, darf es sich ausschließlich handeln um: (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden, (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden, (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen, (iv) Schuldverschreibungen, die von

nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität bieten, (v) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind. Die Titel, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes bzw. eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, müssen der Anlagepolitik des Fonds entsprechen und zusammen mit den anderen Titeln im Portfolio des Fonds die Anlagerestriktionen des Fonds insgesamt einhalten. In seinen Jahresberichten muss der Fonds separat für die Pensionsgeschäfte sowie für die Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit Rückkaufsrecht den Gesamtbetrag der zum Stichtag der betreffenden Berichte laufenden Geschäfte angeben.

d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung 1) Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko des Fonds gegenüber ein und derselben Gegenpartei im Falle eines oder mehrerer Wertpapierleihgeschäfte, Geschäfte mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäfte darf 10% seiner Vermögenswerte, wenn es sich bei der Gegenpartei um eines der Finanzinstitute im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt, oder 5% seiner Vermögenswerte in den anderen Fällen nicht überschreiten. Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der Fonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen dem Fonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzuschließenden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei der Sicherheit handelt es sich grundsätzlich um: (i) liquide Mittel, die liquiden Mittel beinhalten nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden. Ein Kreditbrief oder eine erstrangig zu erfüllende Sicherheit, der/die von einem erstklassigen Kreditinstitut ausgestellt wird, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, wird den liquiden Mitteln gleichgesetzt. (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden, (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen, (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die Schuldverschreibungen/Aktien investieren, die in den folgenden Punkten (v) und (vi) genannt werden, (v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, oder (vi) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind. Die Sicherheit, die nicht in bar oder in Aktien/Anteilen eines OGA/OGAW geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist. Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine Tochtergesellschaft zu 100% verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann. Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung. Wurde die Sicherheit in bar geleistet, kann der Fonds diese Barmittel reinvestieren in: a. Aktien oder Anteile an Geldmarkt-OGA, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen, b. kurzfristige Bankguthaben, c. Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, d. kurzfristige Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder öffentlichen Gebietskörperschaften und durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden, e. Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, und f. Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer entsprechend den Modalitäten unter Punkt I (C) a) des Rundschreibens CSSF 08/356. Die finanziellen Vermögenswerte außer Bankguthaben und Aktien oder Anteile an OGAW, die über die Reinvestition der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben wurden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist. Die finanziellen Vermögenswerte, die nicht Bankguthaben entsprechen, dürfen nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden in angemessener Form von deren Vermögenswerten getrennt. Die Bankguthaben dürfen grundsätzlich nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden rechtlich vor deren Ausfall geschützt. Die finanziellen Vermögenswerte können nicht verpfändet/als Sicherheit gegeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über ausreichende liquide Mittel, um die in bar erhaltene Sicherheit erstatten zu können. Die kurzfristigen Bankguthaben, die Geldmarktinstrumente und die Schuldverschreibungen im Sinne der obigen Punkte (b) bis (d) müssen zulässige Anlagen gemäß Artikel 41 (1) des

Gesetzes vom 20. Dezember 2002 darstellen. Die Reinvestition der als Sicherheit erhaltenen Barmittel unterliegt nicht den Streuungsregeln, die im Allgemeinen auf Fonds anwendbar sind, wobei der Fonds jedoch natürlich darauf achten muss, dass er eine übermäßige Konzentration dieser Reinvestitionen sowohl auf Ebene der Emittenten als auch auf Ebene der Instrumente vermeidet. Die Reinvestitionen in die Vermögenswerte, die in den obigen Punkten a) und d) genannt werden, sind von dieser Anforderung befreit. Können die in Punkt b) genannten kurzfristigen Bankguthaben den Fonds einem Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer aussetzen, muss der Fonds dieses Risiko in Bezug auf die Einlagegrenzen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigen. Die Reinvestition muss, insbesondere wenn sie zu einer Hebelwirkung führt, im Rahmen der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Jede Reinvestition einer in bar geleisteten Sicherheit in finanzielle Vermögenswerte, die zu einem über dem risikolosen Zinssatz liegenden Ertrag führt, wird durch diese Maßnahme berücksichtigt. Die Reinvestitionen müssen ausdrücklich mit ihrem jeweiligen Wert im Anhang der Jahresberichte des Fonds angegeben werden.“

In **Artikel 4 Nr. 6** wird Absatz 3 gestrichen. Zusätzlich wird die Systematik der Abrechnung von Orders zukünftig wie folgt gefasst: Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, den Zahlstellen und den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert **dieses** Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge welche nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Ferner ist zukünftig der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Die **Artikel 6 Absatz 3** und **Artikel 9 Absatz 2** werden entsprechend modifiziert.

Gemäß dem geänderten **Artikel 14 Absatz 2** kann die fixe Anlageberatungsvergütung zukünftig bis zu 1,75 % p.a. betragen. Die variable Anlageberatungsvergütung wird wie folgt geändert: „Neben der fixen Vergütung erhält der Anlageberater eine leistungsabhängige Vergütung ("Performance-Fee") in Höhe von 20% der über 8,0% hinausgehenden Performance, die jährlich jeweils am Geschäftsjahresende ausbezahlt ist. Die jeweilige Wertsteigerung wird nach der so genannten Nettokapitalzuwachsmethode berechnet, d.h. die Berechnung erfolgt für den Fonds auf der Basis des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gültigen Nettoinventarwertes pro Anteil, zu dem zuletzt eine Gewinnbeteiligung ausgezahlt wurde. Im Jahr der Erstausgabe von Anteilen erfolgt die Berechnung auf Basis des Erstausgabepreises. Sofern in einem Geschäftsjahr netto Wertminderungen aufgewiesen werden müssen, sind diese im Hinblick auf die Berechnung der Performance-Fee der folgenden Geschäftsjahre vorzutragen und dann zu berücksichtigen, in dem Sinne, dass keine Performance-Fee ausgezahlt wird, solange sich der Anteilwert unter derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu der Auszahlung einer Performance-Fee Anlass gegeben hat.“ Im Verwaltungsreglement wird zusätzlich der Begriff „Wirtschaftsprüfer“ an diversen Stellen durch „Abschlussprüfer“ ersetzt.

Der Anlageberater sämtlicher Teilfonds firmiert nunmehr unter der Bezeichnung HWB Capital Management S.A. (ehemals GIP Invest S.A.).

Sollte der Anleger mit diesen Änderungen nicht einverstanden sein, so hat er innerhalb des Zeitraums vom **1. März 2010** bis zum **31. März 2010** das Recht, seine Anteile kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank/ Register- und Transferstelle der sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zurückzugeben.

**Zum 1. April 2010 erscheint auch ein aktualisierter Verkaufsprospekt. Dem Anleger wird empfohlen, sich den dann gültigen Verkaufsprospekt Ausgabe April 2010, der kostenlos bei einer der nachfolgend aufgeführten Stellen erhältlich sind, anzufordern und sich bei Zweifelsfragen an ihren Anlageberater oder die LRI Invest S.A. zu wenden:**

**LRI Invest S.A., 1C, Parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach  
LBBW Luxemburg S.A., 10-12 Boulevard Roosevelt, L-2010 Luxemburg  
Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof2, D-70173 Stuttgart  
HWB Capital Management S.A., 7, Am Scheerleck, L-6868 Wecker, Luxemburg**